jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/10 94/19/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Bloß allgemeine Benachteiligungen, etwa beruflicher Natur, die Personen hinzunehmen haben, die nicht Mitglied der herrschenden Partei sind, bilden keinen Asylgrund. Die Tatsache, daß dem Asylwerber (einen vietnamesischen Staatsangehörigen) die Ausreise in die CSFR gestattet worden ist, spricht dagegen, daß er einer Verfolgung durch die vietnamesische Behörde ausgesetzt gewesen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190162.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at